

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes-BayStrWG**Widmung der Flur-Nr. 920/33 „Untere Weinleite“, Gemarkung Harsdorf als Ortsstraße**

Die Gemeinde Harsdorf beabsichtigt, die Flur-Nr. 920/33, Gemarkung Harsdorf als Ortsstraße auf einer Länge von 200,50 Metern zu widmen.

Anfangspunkt: Bei Flur-Nr. 920/1, Gemarkung Harsdorf

Endpunkt: Ende Wendehammer / Anfang Flur-Nr. 920/54, Gemarkung Harsdorf

Länge: 200,50 Meter

Die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht trägt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Widmung die Gemeinde. Die Widmungsverfügung liegt in der Zeit vom 14.03.2022 bis 14.04.2022 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast auf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Harsdorf, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Harsdorf, 09. März 2022

Gemeinde Harsdorf

gez.

Günther Hübner
Erster Bürgermeister